

Polizeigesetz

Änderung vom ...

Der Kantonsrat von Appenzell Ausserrhoden

beschliesst:

I.

Das Polizeigesetz vom 13. Mai 2002¹⁾ wird wie folgt geändert:

Art. 10

¹ Die Polizeiuniform gilt als Ausweis für polizeiliches Handeln; auf Verlangen legitimieren sich die Polizeiangehörigen zusätzlich, soweit es die Umstände zulassen, mit ihrem Polizeiausweis.

(Abs. 2 und 3 unverändert)

Art. 13

(Abs. 1, 2 und 3 unverändert)

^{1bis} Das Departement Sicherheit und Justiz kann im Rahmen des Ostschweizer Polizeiakkordates ausserkantonale Akkordatseinsätze der Kantonspolizei bewilligen oder das Akkordat um Hilfe ersuchen.

Art. 15a Notsuche

Zuständige Behörde für die Anordnung der Überwachung des Post- und Fernmeldeverkehrs, um eine vermisste Person zu finden, ist der Kommandant oder die Kommandantin der Kantonspolizei.²⁾ Die Notsuche kann an das Kommandopikett delegiert werden.

¹⁾ bGS 521.1

²⁾ Art. 3a und 6 lit. d Bundesgesetz betreffend die Überwachung des Post- und Fernmeldeverkehrs (SR 780.1)

Art. 16

¹ Die Kantonspolizei kann zusätzlich zu den Bestimmungen des Gesetzes über den Strafprozess¹⁾ Personen für kurze Zeit in polizeilichen Gewahrsam nehmen, wenn

(lit. a – c unverändert)

d) dies zur Sicherstellung des Vollzugs einer durch die zuständige Instanz angeordneten Wegweisung, eines Rückkehr- oder Annäherungsverbot oder einer Kontaktsperre notwendig ist.²⁾

(Abs. 2 unverändert)

³ Jugendliche können anstelle von Polizeigewahrsam den Erziehungsberechtigten am Wohnort übergeben werden, unter Auferlegung der verursachten Kosten. Der zuständigen Vormundschaftsbehörde kann vom Vorfall Mitteilung gemacht werden.

⁴ Vorbehalten bleibt der Polizeigewahrsam nach Art. 8 f. des Konkordates über Massnahmen gegen Gewalt anlässlich von Sportveranstaltungen³⁾. Über dessen Anordnung entscheidet die Kantonspolizei.

Art. 17 Massnahmen bei häuslicher Gewalt

¹ Die Kantonspolizei kann eine Person, die andere Personen ernsthaft gefährdet, aus deren Wohnung oder Haus und der unmittelbaren Umgebung wegweisen und die Rückkehr für zehn Tage verbieten sowie ein zehntägiges Annäherungsverbot aussprechen. Das Annäherungsverbot ist räumlich zu begrenzen. Zudem kann der Kontakt zur gefährdeten Person verboten werden.

^{1bis} Für die Ausweisung aus der gemeinsamen Wohnung im Sinne von Art. 28b Abs. 4 ZGB⁴⁾ ist die Kantonspolizei zuständig.

(Abs. 2 unverändert)

Art. 17a Stalking

¹ Die Kantonspolizei kann eine Wegweisung, ein Rückkehr-, ein Annäherungs- und ein Kontaktverbot gegen eine Person aussprechen, welche einer andern Person nachstellt oder sie bedroht.

¹⁾ Art. 101 – 103 Strafprozessordnung (bGS 321.1)

²⁾ Art. 17 ff.

³⁾ Amtsblatt 2008, S. 920

⁴⁾ SR 210

² Die Kantonspolizei reicht dem zuständigen Mitglied des Verwaltungsgerichts innert 24 Stunden eine Kopie der Verfügung ein.

Art. 18

¹ Hat die gefährdete oder belästigte Person innert sieben Tagen nach Verfügung einer Massnahme gemäss Art. 17 oder Art. 17a bei der Einzelrichterin oder beim Einzelrichter des Kantonsgerichtes um Anordnung von Schutzmassnahmen ersucht, verlängert sich die Massnahme bis zum richterlichen Entscheid, längstens um zehn Tage.

² Die Richterin oder der Richter informiert die Kantonspolizei über den Eingang des Gesuchs und teilt die Verlängerung den betroffenen Personen mit.

Art. 20

¹ Während der Dauer der Massnahmen nach Art. 17 und 17a kann die Verfügung beim zuständigen Mitglied des Verwaltungsgerichts schriftlich angefochten werden. Es eröffnet den Entscheid den Betroffenen spätestens drei Arbeitstage nach Eingang des Antrags.

(Abs. 2 unverändert)

Art. 22

¹ Die Kantonspolizei kann vorübergehend Personen von einem Ort wegweisen oder fernhalten, wenn sie

(lit. a – c unverändert)

d) die öffentliche Sicherheit und Ordnung gefährden oder stören, namentlich wenn sie Dritte gefährden, belästigen oder an der bestimmungsgemässen Nutzung des öffentlich zugänglichen Raums hindern, oder unter Einfluss von Alkohol oder anderer Mittel mit berauschender Wirkung öffentliches Ärgernis erregen.

(Abs. 2 unverändert)

³ Die Kantonspolizei verfügt Rayonverbote und Meldeauflagen nach Massgabe des Konkordates über Massnahmen gegen Gewalt anlässlich von Sportveranstaltungen.¹⁾

¹⁾ Art. 4 ff. des Konkordates über Massnahmen gegen Gewalt anlässlich von Sportveranstaltungen

Art. 22a Anordnung, Form und Dauer

¹ Die Wegweisung und Fernhaltung wird mündlich angeordnet, die Fernhaltung für längstens 24 Stunden.

² In besonderen Fällen, namentlich wenn eine Person wiederholt von einem Ort weggewiesen oder ferngehalten werden musste, kann die Fernhaltung für längstens einen Monat angeordnet werden. In diesen Fällen werden Wegweisung und Fernhaltung schriftlich verfügt.

³ Die Polizei informiert die weggewiesene Person über:

- a) Gründe und Dauer der Wegweisung oder der Fernhaltung;
- b) den räumlichen Bereich, für den die Fernhaltung gilt;
- c) die Folgen einer Missachtung der Anordnung;
- d) die Anfechtungsmöglichkeiten.

Art. 22b Rechtsschutz

¹ Bei einer mündlichen Wegweisung und Fernhaltung kann innert fünf Tagen eine schriftliche Verfügung verlangt werden.

² Die schriftlichen Verfügungen können beim zuständigen Mitglied des Verwaltungsgerichtes angefochten werden.

³ die Anfechtung hat keine aufschiebende Wirkung.

Art. 24a Videoüberwachung des öffentlichen Grundes

¹ Öffentliche Plätze und Strassen können mit Videokameras überwacht werden, welche die Personenidentifikation nicht zulassen.

² Das Departement Sicherheit und Justiz kann die örtlich begrenzte Überwachung mit Videokameras bewilligen, welche die Personenidentifikation zulassen, wenn der Einsatz solcher Videokameras zur Wahrung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung geeignet und erforderlich ist und wenn die Öffentlichkeit mit Hinweistafeln auf diesen Einsatz aufmerksam gemacht wird.

³ Aufzeichnungsmaterial von Überwachungseinrichtungen ist nach 100 Tagen zu vernichten. Vorbehalten bleibt die Weiterverwendung in einem Strafverfahren.

⁴ Eine missbräuchliche Verwendung des Bildmaterials ist durch geeignete technische und organisatorische Massnahmen auszuschliessen. Einzelheiten regelt die Verordnung.

Art. 28a Vermummungsverbot

¹ Wer sich bei bewilligungspflichtigen Versammlungen oder Kundgebungen unkenntlich macht, wird mit Busse bestraft.

² Die zuständige Behörde kann Ausnahmen bewilligen, wenn achtenswerte Gründe es rechtfertigen, sich unkenntlich zu machen. Fasnacht und andere traditionelle, folkloristische Veranstaltungen fallen nicht unter das Verbot.

³ Die Einsatzleitung der Polizei kann im Einzelfall von einer Durchsetzung des Verbotes absehen, wenn dies zur Verhinderung einer Eskalation geboten erscheint.

Art. 37

¹ Personen mit Schweizer Bürgerrecht können durch Wahl des Departements Sicherheit und Justiz in die Kantonspolizei definitiv aufgenommen werden, sofern sie die polizeiliche Grundausbildung erfolgreich absolviert und den eidgenössischen Fachausweis Polizist / Polizistin erlangt haben.

(Abs. 2 und 3 unverändert)

⁴ Ausnahmsweise kann das Departement Sicherheit und Justiz bei Spezialistinnen und Spezialisten auf das Erfordernis des Schweizer Bürgerrechts verzichten.

Art. 40

(Abs. 1, 2 und 3 unverändert)

^{1bis} Die Polizeiangehörigen werden zum Zweck der Spurenaussonderung erkennungsdienstlich behandelt. Dazu gehören namentlich die daktyloskopischen und fotografischen Aufnahmen sowie Proben zur DNA-Analyse im Rahmen von Art. 3 Abs. 1 DNA-Profil-Gesetz.¹⁾ Die Daten sind beim Ausscheiden aus dem Polizeidienst zu vernichten.

Art. 41, neu: Kantonales Gefängnis, Haftzellen

¹ Die Kantonspolizei betreibt Haftzellen.

(Abs. 2 unverändert)

Art. 42a Notrufzentrale und Funkwesen

¹ Der Kanton betreibt eine Notrufzentrale und ein Funknetz. Er kann mit anderen Kantonen und Organisationen zusammenarbeiten.

¹⁾ Bundesgesetz über die Verwendung von DNA-Profilen im Strafverfahren und zur Identifizierung von unbekanntem oder vermissten Personen (SR 363)

² Einzelheiten regelt die Verordnung.

II.

Die vorläufige Verordnung vom 8. April 2008 zum Bundesgesetz vom 21. März 1997 über Massnahmen zur Wahrung der inneren Sicherheit¹⁾ wird aufgehoben.

III.

¹ Diese Änderung untersteht dem fakultativen Referendum.

² Der Regierungsrat bestimmt das Inkrafttreten.

¹⁾ If. Nr. 1081 (Abl. 2008, S. 292 f.)